

Datenschutz in der Katholischen Kirche

Sicherheit und Ordnungsgemäßheit kirchlicher Datenverarbeitung

Lutz Grammann

Das neue Telemediengesetz (TMG) Pflichten für kirchliche Internetanbieter bei der Gestaltung von Webseiten

Eine Handreichung

Der Diözesandatenschutzbeauftragte
der Erzbistümer Berlin und Hamburg,
der Bistümer Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück
und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Das neue Telemediengesetz (TMG)

Pflichten für kirchliche Internetanbieter bei der Gestaltung von Webseiten

Inhalt:

1. Geltungsbereich des Gesetzes
2. Allgemeine Informationspflichten – Impressum
3. Inhaltliche Verantwortlichkeit
4. Datenschutz
5. Datenschutzerklärung – Privacy Policy

Anlagen:

- Muster für die Gestaltung des Impressums einer gemeinnützigen GmbH
- Muster für die Gestaltung des Impressums einer Caritas-Einrichtung
- Muster für eine Datenschutzerklärung
- Das Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179)

Herausgeber:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer
Engelbosteler Damm 72 • 30167 Hannover • ☎ 0511 / 81 93 15

Stand: Juni 2007

1. Geltungsbereich

Das Telemediengesetz gilt nach § 1 Abs. 1 „für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Mediendienste Staatsvertrages (MDSStV) oder Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nr. 24 TKG sind. Nicht dazu gehören demnach:

- herkömmlicher Rundfunk, einschließlich einer zeitgleichen Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen im Internet (Live Streaming),
- die ausschließliche Übertragung von Rundfunkprogrammen im Internet (Webcasting),
- Telefondienste, einschließlich Internet-Telefonie (Voice over Internet Protocol = VoIP)

Telekommunikationsdienste, die neben der Übertragungsleistung noch eine inhaltliche Dienstleistung anbieten, sind zugleich auch Telemediendienste. Für sie gilt neben dem TKG auch das TMG, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften zum Datenschutz (§ 11 Abs. 3 TMG). Hierzu zählen:

- die Verschaffung des Internetzugangs und die
- E-Mail-Übertragung

Das TMG gilt demnach für eine Fülle von Internetangeboten. Beispiele für Telemedien sind:

- Webseiten mit Informationsangeboten,
- Newsgroups,
- Chatrooms,
- elektronische Presse,
- Fernseh- /Radiotext,
- Teleshopping,
- Video-on-Demand,
- Internet-Suchmaschinen,
- kommerzielle Werbe-E-Mails, die nicht individuelle Korrespondenz sind.

Die im Gesetz geregelten Verpflichtungen gelten ausdrücklich „für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.“ Somit sind auch alle kirchlichen Stellen, die eine eigenständige Homepage ins Netz gestellt haben, verpflichtet, die Vorschriften des TMG zu beachten.

2. Allgemeine Informationspflichten - Impressum

Diensteanbieter haben gemäß § 5 TMG für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Namen und Anschriften, unter denen sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse,

- weitere Angaben, insbesondere Registernummern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) und gegebenenfalls die USt-Identifikationsnummer,
- Angaben über die behördliche Zulassung der angebotenen Dienste oder bei freien Berufen, die Angabe der zuständigen Kammer.
- Kommerzielle Kommunikationen sind in besonderer Weise als solche zu kennzeichnen - § 6 TMG

Im Vergleich zu § 6 Teledienstegesetz (TDG) wurde § 5 TMG dahingehend ergänzt, dass es sich bei geschäftsmäßigen Angeboten um solche handeln muss, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. Damit wurde den Vorgaben der europäischen E-Commerce-Richtlinie entsprochen. Entscheidend ist dabei nicht allein, ob die im Internet bereitgestellten Leistungen selbst kostenpflichtig sind, sondern, ob sie auf dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht werden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf fallen rein private Angebote ebenso wenig unter die Kennzeichnungspflicht, wie die Informationsangebote von Idealvereinen. Für kirchliche Einrichtungen gilt daher: soweit sie am Wirtschaftsleben teilnehmen, wie etwa Krankenhäuser, Altenheime, etc. sind sie verpflichtet, die Angaben nach § 5 TMG auf ihrer Internetseite bereitzustellen. Nicht unter diese Regelungen fallen jedoch

- die Bistümer
- die Kirchengemeinden
- gemeinnützige Vereine und Stiftungen die keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten

soweit die Webseite lediglich dem Zweck dient, über die eigene Arbeit zu informieren und allgemeine Informationen bereitzustellen.

Die Umsetzung der Vorgaben geschieht durch das Impressum, international gebräuchlich ist die englische Bezeichnung „Imprint“. Jede Internetseite muss über ein solches Impressum verfügen. Sein Fehlen ist ordnungswidrig und kann mit Geldbußen bis zu 50.000,-- EUR belegt werden (§ 16 TMG). Darüber hinaus kann es auch noch einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht darstellen. Dabei ist zwingend auch die Bezeichnung „Impressum“ oder „Imprint“ zu verwenden, weil nur so die gesetzliche Forderung „leicht erkennbar“ zu erfüllen ist. Der Anwender muss sofort erkennen können, wo er die vorgeschriebenen Informationen findet. Das ist nur bei Gebrauch einer einheitlichen und allgemein üblichen Bezeichnung gewährleistet. Wer darüber hinaus noch eine, etwas weniger juristisch anmutende „Kontakt“seite einrichten will, mag dies tun. Sie ersetzt jedoch nicht das gesetzlich vorgeschriebene Impressum.

Das Impressum muss auch unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das lässt sich nur auf zwei Wegen erreichen. Entweder es findet sich auf jeder Webseite ein entsprechender Link oder der Link wird auf die Homepage gesetzt, wo er ständig zugänglich bleibt, unabhängig davon, welche Seite der Anwender gerade aufgerufen hat.

Folgende Fehler sind bei der inhaltlichen Gestaltung immer wieder anzutreffen:

- Bei unselbständigen Einrichtungen: Fehlen der Anschrift und Vertretungsberechtigung der Hauptniederlassung
- Nennung nur der Postfachadresse, richtig ist: vollständige Anschrift

- Nennung eines Verantwortlichen ohne dessen Anschrift
- Nennung eines Firmennamens ohne Angabe des Vertretungsberechtigten

Die Bezeichnung der Einrichtung muss dem Grunde nach so genau sein, dass mit diesen Angaben notfalls die Zustellung einer Klageschrift an den Diensteanbieter möglich ist. Daher ist bei dem Vertretungsberechtigten auch die Anschrift anzugeben, unter der ihm eine Klageschrift zugestellt werden kann. In der Regel dürfte dies die Anschrift der Hauptniederlassung sein. Die Anbieterkennzeichnung dient in der Hauptsache dem Verbraucherschutz.

Im Anhang befinden sich zwei Muster einer korrekten Anbieterkennzeichnung. Sie können den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

3. Inhaltliche Verantwortlichkeit

Zur inhaltlichen Verantwortlichkeit ergeben sich keine Änderungen gegenüber den §§ 5 bis 11 TDG und §§ 6 bis 9 MDStV.

Selbstverständlich ist, dass jeder Mediendiensteanbieter für die von ihm erstellten Inhalte in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht verantwortlich ist. Bei einem Verweis (Link) auf fremde Inhalte muss vorab erkennbar sein, dass es sich um eine Weiterleitung auf ein fremdes Angebot handelt (§ 13 Abs. 5 TMG). Das kann zum Beispiel durch einen in Klammern hinzugesetzten Hinweis geschehen. Bewährt hat sich folgende Kennzeichnung: [externer Link]. Eine Überprüfungspflicht für fremde Inhalte besteht generell nicht. Erfährt der Anbieter jedoch Tatsachen, die ein fremdes Angebot rechtswidrig oder gar strafbar erscheinen lassen, muss er den Verweis von seiner Homepage entfernen.

4. Datenschutz

Die Datenschutzvorschriften des TMG wurden ohne wesentliche Änderungen vom Telemediendatenschutzgesetz (TDDSG) übernommen. § 12 TMG macht deutlich, dass bei der Bereitstellung von Telemedien die gleichen Datenschutzgrundsätze gelten, wie sie auch im BDSG und in den kirchlichen Datenschutzvorschriften zu finden sind. Als spezialgesetzliche Regelungen gehen sie den allgemeinen Vorschriften im Range vor. Andere Vorschriften sind zudem nur anwendbar, wenn sie sich ausdrücklich auf Telemedien beziehen. Um Missverständnissen vorzubeugen: die oben, unter Ziffer 2 dargelegte Einschränkung auf „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ gilt nur im Rahmen von § 5 TMG! Die weiteren Vorschriften des TMG, insbesondere jene zum Datenschutz und zur Datenschutzerklärung gelten selbstverständlich für alle kirchlichen Anbieter.

1. **Gesetzesvorbehalt.** Die Erhebung personenbezogener Daten ist generell verboten, es sei denn dass dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat. Eine außerhalb des TMG bestehende Erlaubnisnorm muss sich zudem ausdrücklich auf Telemedien beziehen.
2. **Strenge Zweckbindung.** Daten, die nach Zi. 1 in rechtmäßiger Weise erhoben worden sind, dürfen auch hier nur für den Erhebungszweck verwendet werden. Aus-

nahmen hiervon gelten nur dort, wo eine Rechtsvorschrift die Zweckänderung ausdrücklich gestattet oder der Betroffene eingewilligt hat.

3. **Umfassender Schutz.** Personenbezogene Daten, die mit Hilfe von Telemedien erhoben werden, sind auch dann zu schützen, wenn sie nicht automatisiert verarbeitet werden.
4. **Erforderlichkeit.** Bestandsdaten (§ 14 TMG) und Nutzungsdaten (§ 15 TMG) dürfen nur in dem für die Inanspruchnahme der Telemedien erforderlichen Umfang erhoben und verwendet werden. Für Bestandsdaten gilt eine Ausnahme für Zwecke der Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr (§ 14 Abs. 2 TMG).
5. **Verhaltensspezifische Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen.** Daten, die Rückschlüsse über das Verhalten der Nutzer ermöglichen, wie „Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien“ (§ 15 Abs. 6) dürfen auch in Abrechnungen nur erkennbar sein, wenn der Betroffene dies ausdrücklich wünscht (Beispiel: Einzelnachweis)

Unverändert ist auch die Regelung in § 11 Abs. 1 TMG vom TDDSG übernommen worden. Dienstgeber, die ihren Mitarbeitern eine Privatnutzung von Internet und E-Mail gestatten, sind Diensteanbieter im Sinne des TMG, mit der Folge, dass die Datenschutzvorschriften des (§§ 11 – 15 TMG) in vollem Umfang anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Erhebung von Bestands- und Nutzungsdaten (§§ 14, 15 TMG) der Mitarbeiter. Diese Rechtsfolge entfällt nur dann, wenn die Dienste ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

5. Datenschutzerklärung – Privacy Policy

Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Die Aufklärung muss vollständig und richtig sein. Werden Cookies verwendet, die über das Ende der jeweiligen Sitzung hinaus gespeichert werden, so ist der Nutzer auch hierüber, sowie über den Zweck, Inhalt und Verfallsdatum zu informieren.

Die Unterrichtung des Nutzers sollte möglichst nicht in einem Pop-Up-Fenster erfolgen. Hierdurch wird der Nutzer gezwungen, aktive Inhalte, wie Java Script oder Active X zuzulassen, die unter Sicherheitsaspekten nicht erwünscht sind. Viele Firewall-Programme verhindern daher die Anzeige von Pop-Up's (Pop-Up-Blocker).

Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Diese Forderung kann dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer zu Beginn eines Bestellvorganges zunächst auf die Seite mit der „Datenschutzerklärung“ weitergeleitet wird. Durch Anklicken eindeutig beschrifteter Formularfelder bestätigt er

1. die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben,

2. mit dem Inhalt dieser Erklärung einverstanden zu sein,
3. in die angegebene Erhebung und Nutzung seiner Daten einzuwilligen.

Erst danach wird er zu der eigentlichen Bestellseite weitergeleitet. Füllt er die Formularfelder nicht aus, wird er erneut aufgefordert, die entsprechenden Häkchen zu setzen oder der Bestellvorgang wird abgebrochen.

Die elektronisch erklärte Einwilligung muss gem. § 13 Abs. 2 TMG

1. bewusst und eindeutig erteilt werden;
2. protokolliert werden;
3. jederzeit abrufbar sein und
4. jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widerrufbar sein

Auf das zuletzt genannte Widerrufsrecht ist der Nutzer vor Abgabe seiner Einwilligung hinzuweisen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dem Nutzer ein E-Mail mit dem Text der Einwilligung zuzusenden und ihn aufzufordern, diese durch ein Antwortmail oder das Aufsuchen eines bestimmten Links auf der Homepage des Anbieters zu bestätigen („double opt in“).

Bitte beachten!

Im Streitfall liegt die Beweislast für das Vorliegen der Einwilligung beim Telemedienanbieter!

Soweit technisch möglich und zumutbar ist dem Nutzer auch die Möglichkeit einzuräumen, die Angebote anonym oder unter einem Pseudonym in Anspruch zu nehmen (§ 13 Abs. 6 TMG). Mittlerweile stehen eine Reihe diskreter Bezahlungsmöglichkeiten im Internet zur Verfügung (PayPal, Firstgate und andere). Über das Bestehen einer solchen Möglichkeit ist der Anwender zu informieren. Das kann zum Beispiel durch eine vorgeschaltete Auswahlmöglichkeit für die Bezahlung geschehen.

Zur Gestaltung einer Datenschutzerklärung kann die „Platform for Privacy Preferences (P3P)“ herangezogen werden. → <http://www.w3.org/P3P> Dabei ist darauf zu achten, dass die nach deutschem Recht bestehenden Verpflichtungen eingehalten werden.

Im Anhang findet sich ein Muster für die Gestaltung einer Datenschutzerklärung, die für viele kirchliche Einrichtungen ausreichend sein dürfte.

Bitte beachten!

Folgende Gestaltungen sind in jedem Fall unzureichend:

- Der pauschale Hinweis, dass dem Datenschutz Rechnung getragen wird.
- Der allgemeine Hinweis auf „Nutzungsbedingungen“ oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.
- Der lapidare Hinweis, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Der Hinweis darauf, dass die Daten nur innerhalb der Einrichtung verwendet werden.

Impressum – Imprint

— Muster für eine gemeinnützige GmbH — Stand: 01. Juni 2007 —

Verantwortlich für den Inhalt:

St. Vitus Stift Krankenhaus gGmbH

Geschäftsführer: Johann Schmitz-Maier, Diakoniestraße 12-43, 00000 A-Stadt

Hauptniederlassung:

Diakoniestraße 12 – 43

00000 A-Stadt

oder

Postfach 1143, 0000x A-Stadt

Telefon: 0000 / 11 22 33

Telefax: 0000 / 11 22 44

E-Mail: info@st-vitus-stift.de

Webmaster: Jonathan Laptop (Tel.: 0005 / 11 11 11)

webmaster@st-vitus-stift.de

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht A-Stadt unter HRB 98765 eingetragen.

Umsatzsteuer-ID-Nummer nach § 27a UStG: FA A-Stadt Nr. 56 789 12340

Unsere Ärzte tragen die Berufsbezeichnung „Arzt“, „Facharzt“ oder „Zahnarzt“ und sind Mitglieder der Ärztekammer Niedersachsen, bzw. der Zahnärztekammer Niedersachsen. Ihre Berufsbezeichnungen wurden in Deutschland verliehen. Sie unterliegen der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 22.03.2005, zuletzt geändert am 06.03.2007 nebst den Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion.

Weitere Einrichtungen:

St. Vitus Altenheim

Parkinson'sche Allee 34

00001 B-Stadt

Telefon: 0001 / 22 33 44

Telefax: 0001 / 22 33 55

E-Mail: info@st-vitus-altenheim.de

Leitung: Frau Brigitte Alzheimer

Impressum – Imprint

— Muster für eine Caritas-Einrichtung — Stand: 01. Juni 2007 —

Verantwortlich für den Inhalt:

Caritas Diözesanverband des Bistums A-Stadt e.V.
Lazarusweg 18
00000 A-Stadt
Telefon: (+49) 0000 / 11 22 33
Telefax: (+49) 0000 / 11 22 44
E-Mail: info@caritasdicv-astadt.de

Vertreter:

Der Diözesancaritasverband wird gesetzlich vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand
Dr. Ernst Bleibtreu, X-Straße 95, A-Stadt¹ und
Helmut Hilfgern, Z-Straße 7, A-Stadt

Der Caritasdiözesanverband des Bistums A-Stadt e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts A-Stadt unter der Registernummer VR 111 eingetragen
Umsatzsteuer-ID-Nummer des Caritasdiözesanverbandes des Bistums A-Stadt e.V. nach § 27a UStG:
FA A-Stadt Nr. 56 789 12340

Inhaltliche Gestaltung:

Manfred Künstler, Caritasdiözesanverband für das Bistum A-Stadt, Lazarusweg 18, 00000 A-Stadt

Technischer Ansprechpartner:

Jonathan Laptop (Tel.: 0005 / 11 11 11)
webmaster@caritasdicv-astadt.de

Hosting:

Unsere Seite wird auf einem Rechner der Firma Goodwill Internet Services AG in D-11111 Pusemuckel, Bill-Gates-Allee 107 gehostet. Unser Service-Provider ist erreichbar unter:
<http://www.firma-gis.de/index> - E-Mail: info@firma-gis.de

¹ ist der Vorstand während der üblichen Arbeitszeiten unter der Anschrift des DiCV zu erreichen, reicht die Bezugnahme auf die Verbandsanschrift (z.B. „ebenda“)

Datenschutzerklärung — Privacy Policy

— Entwurf — Stand: 01. Juni 2007 —

Herzlich willkommen auf unserer Homepage! Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Seiten und möchten Ihnen den Aufenthalt so angenehm und abwechslungsreich, wie möglich gestalten. Dabei werden von uns folgende Regeln eingehalten:

1. Der Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen.

Sie können sich auf unseren Seiten ungehindert und anonym umsehen und informieren. Dabei werden aus technischen Gründen vorübergehend folgende Informationen in einer Protokolldatei gespeichert:

- der Name der aufgerufenen Datei
- Datum und Uhrzeit des Abrufs
- die übertragenen Datenmengen
- eine Meldung, ob der Abruf erfolgreich war
- die IP-Adresse des anfragenden Rechners

Die Speicherung dieser Daten erfolgt für die Dauer von höchstens 7 Tagen. Danach werden sie gelöscht. Die Speicherung erfolgt nicht personenbezogen. Es werden auch keine Cookies oder andere technische Mittel eingesetzt, die ein Beobachten des Verhaltens der Nutzer ermöglichen. Wir erstellen auch keine Benutzerprofile.

2. Lassen Sie sich als Anwender registrieren.

Eine Reihe von Angeboten auf unserer Homepage sind nur für registrierte Anwender zugänglich. Das gilt insbesondere für das Diskussionsforum, unseren regelmäßigen Infobrief und einen Teil, der von uns zum Download zur Verfügung gestellten Dateien. Sie können sich dabei unter Ihrem richtigen Namen oder einem Pseudonym anmelden. Erforderlich ist aber in jedem Fall die Angabe einer korrekten E-Mail-Adresse und eines von Ihnen zu bestimmenden Passworts. Diese Daten bleiben bei uns gespeichert, solange Sie Ihre Registrierung nicht rückgängig machen.

3. Anforderung von Informationsmaterial.

Die Mitteilung personenbezogener Daten erbitten wir von Ihnen nur dann, wenn es unbedingt erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn Sie Informationsmaterial, Broschüren oder andere Schriften von uns zugesandt erhalten wollen. In diesem Fall benötigen wir Ihren tatsächlichen Namen und Ihre Postanschrift, im Falle einer entgeltlichen Übersendung auch Ihre Bankverbindung. Diese Daten bleiben bei uns bis zur vollständigen Abwicklung der Lieferung gespeichert. Eine Weitergabe der Bestelldaten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung an die von uns beauftragte Druckerei, die Firma XY in Z-Stadt und die von Ihnen angegebene Bank oder Sparkasse.

4. E-Mail-Kontakt

Für eine direkte Kontaktaufnahme steht Ihnen der Postweg oder unsere E-Mail-Adresse zur Verfügung. Gerne beantworten wir einzelne Fragen und stehen auch für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Da wir jedoch aufgrund der technischen Gegebenheiten im Inter-

net eine vollständige Datensicherheit nicht gewährleisten können, bitten wir Sie, vertrauliche E-Mail-Anfragen mit unserem Public Key zu verschlüsseln.

5. Verweis auf fremde Angebote.

Auf unseren Seiten finden Sie Links zu den Webseiten fremder Anbieter. Sie sind durch die Bezeichnung [externer Link] hinter dem Namen der aufzurufenden Homepage kenntlich gemacht. Dabei handelt es sich um einen Service zugunsten unserer Besucher, um ihnen das Auffinden weiterer Informationsangebote zu bestimmten Themen zu erleichtern. Wir verbinden damit jedoch keine besondere inhaltliche Empfehlung. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Seiten liegt auch allein bei dem verantwortlichen Betreiber der jeweiligen Seite. Sollten Sie feststellen, dass einzelne oder mehrere dieser Seiten gegen geltendes Recht verstoßen oder sonst unangemessene Inhalte haben, so teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden solche Verweise sofort von unserer Homepage entfernen.

Wir können leider auch keine Gewähr für das Funktionieren der Links übernehmen, da uns die Betreiber der Seiten nicht immer über Änderungen informieren. Ebenso wenig haben wir Einfluss auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen fremder Anbieter. Bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Seiten nach den dort eingehaltenen Datenschutzbestimmungen.

6. Auskunftsrecht

Auf schriftliche Anfrage werden wir sie gerne über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

7. Datenschutzbeauftragter

In allen Zweifelsfällen und bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an den für uns zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden:

Unser Betriebsbeauftragter für den Datenschutz:

Frau / Herr

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Zuständige Aufsichtsinstanz:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer
Lutz Grammann
Engelbosteler Damm 72, 30167 Hannover
0511 / 81 93 15
info@datenschutz-kirche.de
<http://www.datenschutz-kirche.de/>

Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Besteuerung.

(3) Das Telekommunikationsgesetz und die Pressegesetze bleiben unberührt.

(4) Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag).

(5) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,
2. ist niedergelassener Diensteanbieter jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
3. ist Nutzer jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
4. sind Verteildienste Telemedien, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden,
5. ist kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die Übermittlung der folgenden Angaben stellt als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
 - a) Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post,
 - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 3 Herkunftslandprinzip

(1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,
3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post,
4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
5. die Anforderungen an Verteildienste,
6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,
8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,

9. die von den §§ 12, 13a bis 13c, 55a, 83, 110a bis 110d, 111b und 111c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung erfassten Bereiche, die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen.

(5) Das Angebot und die Erbringung von Telemedien durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz

1. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen sowie die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
2. der öffentlichen Gesundheit,
3. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern, vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 - mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten - sieht Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG Konsultations- und Informationspflichten vor.

Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit und Informationspflichten

§ 4 Zulassungsfreiheit

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Verantwortlichkeit

§ 7 Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 8 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Abschnitt 4

Datenschutz

§ 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste

1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
2. innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.

(2) Nutzer im Sinne dieses Abschnitts ist jede natürliche Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.

(3) Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, gelten für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer nur § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5.

§ 12 Grundsätze

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) Der Diensteanbieter darf für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(3) Der Diensteanbieter darf die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telemedien nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

§ 13 Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass

1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 2 gesperrt werden,
3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,
5. Daten nach § 15 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
6. Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(7) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

§ 14 Bestandsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).

(2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

§ 15 Nutzungsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten sind insbesondere

1. Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
2. Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
3. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

(2) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Telemedien zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.

(3) Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(4) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verwenden, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind (Abrechnungsdaten). Zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der Diensteanbieter die Daten sperren.

(5) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telemedien darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

(7) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die Abrechnungsdaten weiter gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.

(8) Liegen dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs sowie die in Absatz 7 genannte Speicherfrist hinaus nur verwenden, soweit dies für Zwecke der Rechtsverfolgung erforderlich ist. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Daten für die Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden. Der betroffene Nutzer ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zweckes möglich ist.

Abschnitt 5

Bußgeldvorschriften

§ 16 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. entgegen § 12 Abs. 3 die Bereitstellung von Telemedien von einer dort genannten Einwilligung abhängig macht,
3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
4. einer Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
6. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.